

Finanzrichtlinien

in der Fassung vom 1. Oktober 1998
zuletzt geändert am 16. März 2005

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg bewilligt dem Stadtjugendring Heidelberg e.V. jährlich Mittel zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit, für die Wach- und Ausbildungsstunden der Jugendfeuerwehren und der DLRG-Jugend sowie zur Förderung des Ehrenamtes.
- (2) Zuschußberechtigte Träger der verbandlichen Jugendarbeit sind grundsätzlich alle förderungswürdig anerkannten Jugendorganisationen mit Sitz in Heidelberg, die dem Stadtjugendring Heidelberg e.V. angehören.
- (3) Die Förderung muß Mitgliederstärke und vor allem Aktivitäten der Mitgliedsvereine und -verbände berücksichtigen. Aktivität umfaßt die kontinuierliche Gruppenarbeit sowie Maßnahmen besonderer Art.
- (4) Zuschußfähig sind grundsätzlich jugendpflegerische Aktivitäten, sofern sie nicht verbandsorganisatorischer Art – beispielsweise Abhaltung von Mitgliederversammlungen – sind. Die Bezuschussung nach Pos. 1 c – g soll jeweils 1/3 der tatsächlichen Kosten nicht überschreiten. Die Zuschußhöhe richtet sich nach den bei den einzelnen Positionen eingebrachten Anträgen. Alle Anträge, die zu einer Position eingebracht worden sind, werden in der gleichen Weise gefördert, sofern diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.
- (5) Eine inhaltliche Bewertung der Jugendarbeit wird wegen der unterschiedlichen Aufgabenstellung der Mitgliedsvereine und -verbände nicht vorgenommen.
- (6) Zuschüsse werden auf Antrag für Maßnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres gewährt. Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Die Anträge auf Zuschußgewährung müssen spätestens bis zum 15. Oktober nach Ende des jeweiligen Haushaltsjahres gestellt sein, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Die von der Stadt Heidelberg zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit bewilligten Haushaltsmittel werden wie folgt verwendet:

Pos. 1 – Laufende Aktivitäten	
a. Verwaltungsaufwand des Stadtjugendrings Heidelberg e.V.	10,00 %
b. Laufende Aktivitäten der Mitgliedsvereine und -verbände	15,00 %
c. Renovierungsmaßnahmen	1,50 %
d. Anschaffungen	10,50 %
e. Jugendgruppenräume	1,00 %
f. Ein- oder mehrtägige Bildungsveranstaltungen ohne Übernachtung	1,00 %
g. Besondere Maßnahmen	3,00 %
Pos. 2 – Freizeit- und Bildungsmaßnahmen	56,00 %
Pos. 3 – Sonderzuschuß für finanziell Schwächere	2,00 %

- (8) Die von der Stadt Heidelberg für die Wach- und Ausbildungsstunden der Jugendfeuerwehren und der DLRG-Jugend sowie zur Förderung des Ehrenamtes bewilligten Haushaltsmittel werden wie folgt verwendet:

Pos. 4 – Gruppenausbildungs- und Betreuungsstunden der Rettungsdienste

Pos. 5 – Förderung des Ehrenamtes im Bereich der Jugendarbeit

Bezuschussung nach Pos. 1

Laufende Aktivitäten

Pos. 1 a – Verwaltungsaufwand des Stadtjugendrings Heidelberg e.V.

Der Stadtjugendring Heidelberg e.V. erhält zur Deckung seines Verwaltungsaufwandes einen Zuschuß in Form eines Festbetrages.

Pos. 1 b – Laufende Aktivitäten der Mitgliedsvereine und -verbände

Auf Antrag erhält jeder Mitgliedsverein und -verband einen Zuschuß für seine laufenden Aktivitäten in Höhe von 250,- EUR. Gehören dem Mitgliedsverein bzw. -verband mehr als 1.000 Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an, so erhält der Mitgliedsverein bzw. -verband je 1.000 angefangene weitere Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zusätzlich 500,- EUR, soweit Haushaltsmittel vorhanden sind.

Pos. 1 c – Renovierungsmaßnahmen

Auf Antrag wird ein Zuschuß gewährt für Renovierungsmaßnahmen an Jugendgruppenräumen. Bei der Zuschußbemessung werden nur die Kosten für Renovierungsmaterialien und Handwerkerrechnungen berücksichtigt.

Pos. 1 d – Anschaffungen

Auf Antrag wird ein Zuschuß gewährt für die Anschaffung und Reparatur von Geräten (Zelte, Musikinstrumente, Kreativgegenstände, Medien etc.). Anschaffungen, deren Gesamtkosten 500,- EUR übersteigen, müssen insbesondere den in dem dritten Absatz der allgemeinen Bestimmungen dieser Finanzrichtlinien niedergelegten Grundsätzen entsprechen und unterliegen jeweils einer individuellen Prüfung. Nicht bezuschußt werden Kraftfahrzeuge, Büroeinrichtungen und solche Sportgeräte, die über Lotto-Toto-Mittel und/oder Mittel nach dem Landesjugendplan bezuschußt werden können.

Pos. 1 e – Jugendgruppenräume

Auf Antrag wird ein Zuschuß gewährt für die durch die entgeltliche Überlassung von Jugendgruppenräumen entstehenden Kosten (beispielsweise Miet- oder Pachtzahlungen). Dabei werden nur Verträge berücksichtigt, die auf Dauer angelegt sind.

Pos. 1 f – Ein- oder mehrtägige Bildungsveranstaltungen ohne Übernachtung

Auf Antrag wird ein Zuschuß gewährt für die Durchführung von ein- oder mehrtägigen Bildungsveranstaltungen ohne Übernachtung. Bei der Zuschußbemessung werden Saalmieten sowie Kosten für Gastreferenten und Hilfsmittel, die mit dieser Veranstaltung zusammenhängen, berücksichtigt. Dem Antrag ist ein Programm beizufügen, aus welchem Beginn und Ende der Veranstaltung zu ersehen ist. Die Programmdauer muß mindestens fünf Stunden betragen.

Pos. 1 g – Besondere Maßnahmen

Auf Antrag wird ein Zuschuß gewährt für die Durchführung von – beispielsweise – Foren, Ausstellungen und Spielaktionen, die über die normale Gruppenarbeit hinausgehen. Bei der Zuschußbemessung werden Verbrauchsmaterialien, die für die jeweilige Veranstaltung benötigt werden, Leihgebühren und Saalmieten berücksichtigt.

Werden bei Aktivitäten nach Pos. 1 c bis g Einnahmen erzielt, so ist dem Antrag auf Zuschußgewährung eine Aufstellung beizufügen, aus der sich Art und Höhe der Einnahmen ergibt. Die erzielten Einnahmen werden bei der Zuschußbemessung angerechnet.

Bezuschussung nach Pos. 2

Freizeit- und Bildungsmaßnahmen

(1) Auf Antrag wird zu gleichen Bedingungen ein Zuschuß gewährt für die Durchführung von Freizeiten, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden

Haushaltsmittel wird angestrebt, dem Träger der Maßnahme für jeden Teilnehmer je Tag einen Zuschuß in Höhe von 3,- EUR zu gewähren.

(2) Die Zuschußgewährung ist an die Beachtung der folgenden Bedingungen geknüpft:

1. An der Maßnahme müssen insgesamt mindestens sechs Personen teilnehmen.
2. Die Dauer der Maßnahme muß mindestens zwei Tage betragen.
3. Für die gesamte Dauer der Maßnahme muß die Übernachtung nachgewiesen werden.
4. Die Höchstdauer, für die ein Zuschuß gewährt wird, beträgt 21 Tage, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 28 Tagen.
5. Bei der Zuschußgewährung werden Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit Wohnsitz in Heidelberg berücksichtigt bzw. auch diejenigen, die Mitglied in einem Heidelberger Jugendverband sind, jedoch außerhalb Heidelbergs wohnen. Es werden höchstens 1/3 auswärtige Teilnehmer berücksichtigt. Für je sieben angefangene Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschußt.
6. Bei internationalen Begegnungen in Heidelberg können sowohl die ausländischen Gäste als auch in gleicher Anzahl Heidelberger Gastgeber bezuschußt werden, wenn die ausländischen Gäste privat untergebracht sind oder der Gastgeber die Kosten der Unterbringung – beispielsweise in Jugendherberge, Gasthaus oder Hotel – übernimmt.

(3) Dem Antrag auf Zuschußgewährung ist eine Liste der Teilnehmer mit Adresse und Geburtsdatum beizufügen. Ferner müssen Belege über Fahrtkosten und Unterkunft vorgelegt werden. Dies gilt insbesondere bei einem Antrag auf Zuschußgewährung nach Ziffer 6 des zweiten Absatzes der Bestimmungen über die Bezuschussung nach Pos. 2 dieser Finanzrichtlinien.

(4) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Gruppenleiter werden ohne Altersbegrenzung zu gleichen Bedingungen bezuschußt.

Bezuschussung nach Pos. 3 Sonderzuschuß für finanziell Schwächere

(1) Auf Antrag wird ein Zuschuß gewährt, um Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit Wohnsitz in Heidelberg aus finanziell schwächer gestellten Familien die Teilnahme an Freizeit- und Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

(2) Der Zuschuß beträgt maximal 1/4 des Teilnehmerbeitrages, im Höchstfall 200,- EUR pro Maßnahme und Person, soweit Haushaltsmittel vorhanden sind.

(3) Die Auszahlung des Sonderzuschusses soll zeitnah zu der Maßnahme erfolgen, an der der Zuschußempfänger teilnimmt.

Bezuschussung nach Pos. 4 Gruppenausbildungs- und Betreuungsstunden der Rettungsdienste

(1) Auf Antrag wird den Jugendfeuerwehren und der DLRG-Jugend ein Zuschuß gewährt für ihre Gruppenausbildungs- und Betreuungsstunden.

(2) Es wird angestrebt, daß alle Rettungsdienst-Mitgliedsvereine und -verbände zukünftig nach Pos. 4 dieser Finanzrichtlinien bezuschußt werden können.

Bezuschussung nach Pos. 5

Förderung des Ehrenamtes im Bereich der Jugendarbeit

(1) Auf Antrag wird den von ihren Mitgliedsvereinen und -verbänden zur Förderung vorgeschlagenen Ehrenamtlichen ein Zuschuß gewährt. Der Zuschuß erfolgt in Anerkennung herausragenden ehrenamtlichen Engagements im Bereich der Jugendarbeit.

(2) Die Höchstzahl der Ehrenamtlichen, die von den Mitgliedsvereinen und -verbänden zur Förderung vorgeschlagen werden können, ergibt sich aus der mit drei multiplizierten Zahl der Stimmen des jeweiligen Mitgliedsvereins bzw. -verbands in der Mitgliederversammlung. Jeder Mitgliedsverein und -verband kann unabhängig von dem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mindestens eine Person zur Förderung vorschlagen.

(3) Eine individuelle Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements der zur Förderung vorgeschlagenen Ehrenamtlichen erfolgt durch die Gewährung einer Vergünstigung oder Unterstützung. Beispiele für Vergünstigungen oder Unterstützungen im Sinne dieses Absatzes sind dem „Merkblatt zur Förderung und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements im Stadtjugendring Heidelberg e.V.“ zu entnehmen, welches nicht Bestandteil dieser Richtlinien ist.

(4) Die Entscheidung, welche Vergünstigung oder Unterstützung gewährt wird, obliegt den vorschlagenden Mitgliedsvereinen bzw. -verbänden in Absprache mit dem Stadtjugendring Heidelberg e.V. und den zur Förderung vorgeschlagenen Ehrenamtlichen.

(5) Der Wert der Förderung beträgt in der Regel 75,- EUR im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die zur Förderung vorgeschlagenen Ehrenamtlichen dürfen nicht darüber hinaus aus einem anderen städtischen Zuschußtopf für ihr ehrenamtliches Engagement bedacht werden.

(6) Anträge auf Zuschußgewährung sind vor Beginn desjenigen Haushaltsjahres zu stellen, in welchem die Ehrung der zur Förderung vorgeschlagenen Ehrenamtlichen erfolgen soll. Gehen die Anträge auf Zuschußgewährung verspätet ein, so kommt allenfalls noch eine Bezuschussung aus Restmitteln zu Jahresende in Betracht. Ist eine solche Bezuschussung aus Restmitteln nicht möglich, so werden die Anträge im nächstfolgenden Haushaltsjahr berücksichtigt.

(7) Die Mitgliedsvereine und -verbände erhalten unmittelbar nach Beginn des Haushaltsjahres eine Aufstellung, aus der sich die Anzahl der Ehrenamtlichen, für die eine Förderung möglich ist, sowie der Wert des Zuschusses pro geförderter Person ergibt.

(8) Die Auszahlung des Zuschusses im Rahmen der den Mitgliedsvereinen und -verbänden mitgeteilten Personenzahl und Zuschußhöhe soll nach Vorlage eines Verwendungsnachweises zeitnah zu der Ehrung der Ehrenamtlichen erfolgen.

(9) Darüber hinaus läßt der Stadtjugendring Heidelberg e.V. im Auftrag der Stadt Heidelberg Ehrenamtlichen im Bereich der Jugendarbeit in Würdigung ihres besonderen Engagements eine persönliche Anerkennung in Form einer öffentlichen Feierlichkeit zuteil werden. Auf diese Sonderveranstaltung wird jeweils in den Rundschreiben des Stadtjugendrings Heidelberg e.V. sowie in der Tagespresse hingewiesen.

Sonstige Bestimmungen

(1) Zur Durchführung der Bezuschussung wählt die Mitgliederversammlung des Stadtjugendrings Heidelberg e.V. einen Finanzausschuß, der die Verteilung der Haushaltsmittel im Rahmen dieser Richtlinien dem Vorstand zur Beschlußfassung vorschlägt.

(2) Zuschüsse kann nur ein Mitgliedsverein bzw. -verband erhalten, der fristgerecht einen Antrag nach Pos. 1 b gestellt hat.

(3) Nicht verausgabte Haushaltsmittel können vom Finanzausschuß anderen Positionen dieser Richtlinien zugeschlagen werden.

(4) Jugendpflegerische Aktivitäten des Stadtjugendrings Heidelberg e.V. können einzeln nach Pos. 1 f, g und 2 bezuschußt werden. Außerdem ist der Stadtjugendring Heidelberg e.V. berechtigt, Anträge auf Zuschußgewährung nach Pos. 5 dieser Richtlinien zu stellen.

(5) Für die Verwendung der Zuschüsse und die Beachtung dieser Richtlinien ist der Leiter des Mitgliedsvereins bzw. -verbandes, für die Richtigkeit des Antrages der Leiter der Maßnahme verantwortlich. Werden vorsätzlich falsche Angaben in den Anträgen auf Zuschußgewährung gemacht, so kann der antragstellende Mitgliedsverein bzw. -verband für das laufende Rechnungsjahr ganz oder teilweise von der Zuschußgewährung ausgeschlossen werden.

(6) Unterlagen und Belege zu den gestellten Anträgen sind von den Mitgliedsvereinen und -verbänden fünf Jahre aufzubewahren. Die Mitgliedsvereine und -verbände sind nach Aufforderung durch den Stadtjugendring Heidelberg e.V. zur Vorlage dieser Unterlagen verpflichtet.

(7) Auf Antrag kann vom Finanzausschuß bei Vorlage einer bereits durchgeführten Maßnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Abschlagszahlung gewährt werden. Die Abschlagszahlung wird bei der Endabrechnung auf den Gesamtzuschuß angerechnet.